

Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports

– vertreten durch Dr. iur. Carl Gustav Mez, Advokat (Präsident) –

erklärt am 19. November 2023

██████████, geb. ██████████ 1961, ██████████, ██████████, **schuldig** eines Ver-
stosses gegen das Ethik-Statut des Schweizer Sports von Swiss Olympic (Ethik-Statut)

- wegen Verletzung der psychischen Integrität nach Art. 2.1.2 Ethik-Statut sowie
- wegen Verletzung der physischen Integrität nach Art. 2.1.3 Ethik-Statut

einer durch sie betreuten Jugendlichen in der Jugendriege ██████████, begangen am 8. Juni 2022.

Gestützt darauf wird ██████████ in Anwendung der Art. 2.1.2, 2.1.3 und 6.1 lit. a Ethik-
Statut sowie Art. 12 ff. und Art. 26 des Reglements betreffend das Verfahren vor der Diszipli-
narkammer des Schweizer Sports (VerfRegl)¹

verurteilt

1. zur Bezahlung der **Verfahrenskosten** in der Höhe von **Fr. 250.00**;
2. zur Bezahlung der **Parteikosten** in der Höhe von **Fr. 750.00**.

Weiter verfügt die Disziplinarkammer des Schweizer Sports folgendes:

3. Es wird eine **Verwarnung gegen** ██████████ ausgesprochen;
4. Swiss Sport Integrity wird durch Zustellung einer Kopie Kenntnis gegeben von der
Eingabe von ██████████ vom 7. Juni 2023.

Zu eröffnen per Einschreiben – und vorab ohne Beilagen per E-Mail – an:²

- ██████████, vertreten durch Herrn Markus Leimbacher, Rechtsanwalt, ██████████
██████████, ██████████, ██████████ Brugg ██████████ (im Doppel)
- Swiss Sport Integrity, Eigerstrasse 60, 3007 Bern, zuhanden von Herrn Hanjo Schnydrig,
MLaw, Leiter Rechtsdienst ██████████
- Schweizerischer Turnverband (STV), zuhanden von Frau Bettina Aebi, Rechtsanwältin,
Direktion / Bereichsleiterin Ethik & Recht, Bahnhofstrasse 38, 5000 Aarau
██████████

¹ Fassung vom 31. Dezember 2021, in Kraft per 1. Juli 2022, abrufbar unter www.sportintegrity.ch → Anti-
Doping → Recht → Disziplinarverfahren.

² Art. 6.3 Abs. 1 Ethik-Statut i.V.m. Art. 24 VerfRegl.

- [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
- Swiss Olympic, Herrn Roger Schnegg, Direktor, Haus des Sports, Talgutzentrum 27, 3063 Ittigen bei Bern [REDACTED]

Namens der Disziplinarkammer des Schweizer Sports:

[REDACTED]
Dr. iur. Carl Gustav Mez,

[REDACTED]
MLaw Sophie Cap, juristische Sekretärin

Rechtsmittelbelehrung: Diesen Entscheid können die Parteien sowie das Opfer des festgestellten Ethik-Verstosses, Swiss Olympic und der STV innert 21 Tagen nach der eingeschriebenen Eröffnung beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS), avenue de Beaumont 2, 1012 Lausanne, anfechten (Art. 5.8 Ethik-Statut von Swiss Olympic). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des „Code de l'Arbitrage en matière de Sport“ des TAS.

Begründung

1. Der vorliegende Entscheid ergeht im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 12 ff. VerfRegl. Solche Entscheide sind grundsätzlich nicht zu begründen (Art. 13 Abs. 4 VerfRegl). Praxisgemäss wird dennoch eine Kurzbegründung eröffnet.
2. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports von Swiss Olympic (nachfolgend: DK) entscheidet gemäss Art. 10 Abs. 1 VerfRegl selber über ihre Zuständigkeit. Sie beurteilt unter anderem potenzielle Ethikverstösse, für die das Ethik-Statut gilt (Art. 5.6 Abs.1 Ethik-Statut). In Art. 1.1 definiert das Ethik-Statut seinen persönlichen Anwendungsbereich. Art. 1.1 Abs. 3 lit. d Ethik-Statut hält fest, dass dieses Statut unter anderem für alle Angestellten und Beauftragten einer Sportorganisation oder einer Organisation gemäss Art. 1.1 Abs. 2 und 3 Ethik-Statut gilt. [REDACTED] wurde vom [REDACTED] als Leiterin Jugendriege beauftragt. Der [REDACTED] ist Mitglied des [REDACTED] Turnverbandes, welcher wiederum dem Schweizerischen Turnverband (STV) unterstellt ist. Der [REDACTED] ist somit eine Sportorganisation im Sinne von Art. 1.1 Abs. 2 Ethik-Statut und [REDACTED] eine Beauftragte im Sinne von Art. 1.1 Abs. 3 lit. d Ethik-Statut.

In casu ist das Ethik-Statut zweifelsohne und von den Parteien unbestritten anwendbar. Die Zuständigkeit der DK zur Beurteilung des vorliegenden Falles ist ebenfalls unbestritten gegeben.

3. Gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. b VerfRegl kann die DK das sogenannte vereinfachte Verfahren einleiten, sofern das Vorliegen eines objektiven Verstosses gegen die Bestimmungen des Ethik-Statuts von keiner der Parteien bestritten wird.

- Am 9. Juni 2022 reichte [REDACTED] eine Meldung bei der Stiftung Swiss Sport Integrity (SSI) ein. Darin teilte sie mit, ihrer neunjährigen Tochter, [REDACTED], sei am 8. Juni 2022 von der Leiterin der Jugendriege, [REDACTED], gegen ihren Willen eine Haarsträhne abgeschnitten worden, weil sie ihr Haarband vergessen und deshalb mit offenen Haaren an der Jugendriege teilgenommen hatte. Am 10. August 2022 stellte [REDACTED] SSI zudem den Strafbefehl vom 8. August 2022 gegen [REDACTED] zu. [REDACTED] wurde darin wegen Tätlichkeit nach Art. 126 Abs. 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0) zu einer Busse von CHF 100.00 verurteilt.

- [REDACTED] entschuldigte sich mit Schreiben vom 13. Juni 2022 bei [REDACTED] und ihrer Tochter. Am 25. August 2022 wurde [REDACTED] durch SSI informiert, dass eine Meldung bezüglich eines möglichen Ethikverstosses nach Art. 2.1.1, 2.1.3, Art. 3 und Art. 4.3 Ethik-Statut eingegangen war und ein Untersuchungsverfahren nach Art. 13 Verfahrensreglement der Stiftung Swiss Sport Integrity betreffend Ethikverstösse und Missstände in dieser Sache eröffnet wurde. Am 19. September 2022 bestätigte [REDACTED], vertreten durch RA Markus Leimbacher, den oben geschilderten Sachverhalt. Aus Sicherheitsgründen habe sie im Rahmen des Jugi-Unterrichts auf dem Zusammenbinden von langen Haaren bestanden und bereits im Vorgang zu den Vorfällen vom 8. Juni 2022 angedroht, [REDACTED] eine kleine Haarsträhne abzuschneiden, falls ihre Anweisungen wiederholt nicht befolgt würden. Sie gestand, in casu einen Fehler begangen zu haben und beteuerte ihre Bemühungen, diesen beispielsweise durch eine Entschädigung für die Umtriebe in der Höhe von CHF 120.00 wieder gut zu machen. Ausserdem hat sie sich in Ihrer Stellungnahme vom 7. Juni 2023 gegenüber der DK ausdrücklich damit einverstanden erklärt, in casu einen Entscheid im vereinfachten Verfahren zu fällen. Der Schweizerische Turnverband verzichtete auf eine Stellungnahme, da er die Ausführungen im Untersuchungsbericht als nachvollziehbar erachtet. Und auch das Opfer hat innerhalb der ihm gesetzten Frist keine Verfahrensbeteiligung beantragt.

In casu sind die Voraussetzungen von Art. 12 Abs. 1 lit. b erfüllt, weshalb der vorliegende Entscheid im vereinfachten Verfahren und ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung ergeht.

4. Gemäss Art. 2.1.2 Ethik-Statut fallen unter den Tatbestand der Verletzung der psychischen Integrität Belästigung durch systematische Äusserungen und Mobbing sowie Handlungen, mit denen eine andere Person ausgegrenzt oder in ihrer Würde verletzt wird, oder das Stalking, d.h. das Nachstellen gegen deren Willen. Als Verletzung der psychischen Integrität gilt auch die Verletzung der Ehre einer anderen Person durch herabwürdigende, schikanierende, verhöhnende oder verleumderische Äusserungen oder Handlungen.

Indem [REDACTED] der Tochter von [REDACTED] gegen ihren Willen eine Haarsträhne abschnitt, handelte sie ehrverletzend und herabwürdigend. Sie verletzte somit – anders als von [REDACTED] in ihrer Stellungnahme geltend gemacht – sehr wohl die psychische Integrität der Tochter von [REDACTED] und versties damit gegen Art. 2.1.2 Ethik-Statut.

5. Gemäss Art. 2.1.3 Ethik-Statut fallen unter den Tatbestand der Verletzung der physischen Integrität jede unmittelbare und gezielte Beeinträchtigung der physischen Integrität einer Person durch beabsichtigte und unerwünschte Handlungen, die Schmerzen, andere körperliche Nachteile oder Verletzungen hervorrufen können, insbesondere durch Schlagen, Stossen, Treten, Verbrennen, unangemessene Trainingsmethoden oder Verabreichung von Alkohol oder Drogen unter Zwang.

Inwiefern resp. inwieweit durch das gezielte Abschneiden einer Haarsträhne die physische Integrität von [REDACTED] gemäss Art. 2.1.3 Ethik-Statut tatsächlich beeinträchtigt wurde, kann vorliegend offenbleiben, zumal [REDACTED] in ihrer Stellungnahme vom 7. Juni 2023 die Verletzung dieses Tatbestandes explizit eingestanden hat.

6. Gemäss Art. 6.1 Abs. 1 lit. a Ethik-Statut können Verstösse gegen das Ethik-Statut u.a. mit einer Verwarnung – der mildest möglichen Sanktion – sanktioniert werden. Nach Art. 6.2 Abs. 1 sind bei der Zumessung der Disziplinar massnahme alle massgeblichen Faktoren zu berücksichtigen, einschliesslich der Art der Verletzung des Statuts, des Interesses an einer abschreckenden Wirkung bei ähnlichem Fehlverhalten, der Mitwirkung und der Kooperation der Täterin bei der Untersuchung, des Motivs, der Umstände der Verletzung, des Grads des Verschuldens der Täterin, der Einsicht der Täterin und ihrer Anstrengungen zur Wiedergutmachung der Folgen des Ethikverstosses. Gemäss Art. 6.2 Abs. 3 Ethik-Statut ist strafmildern insbesondere zu berücksichtigen, wenn die Täterin an der Aufklärung des Ethikverstosses freiwillig mitwirkt, den Ethikverstoss zeitnah eingesteht oder Reue, insbesondere tätige Reue, zeigt.

[REDACTED] zeigte sich im Rahmen des Untersuchungsverfahrens stets vollumfänglich und vorbildlich kooperativ. Sie entschuldigte sich nach Begehung der Ethikverstösse zeitnah beim Opfer und dessen Mutter. Ausserdem wurde [REDACTED] strafrechtlich zur Zahlung einer Busse in der Höhe von CHF 100.00 sowie der Tragung der diesbezüglichen Verfahrenskosten verurteilt. Darüber hinaus wurden diverse Medienberichte zu dem Vorfall publiziert, welche für [REDACTED] und ihr berufliches Fortkommen belastend waren. Im Untersuchungsverfahren wie auch gegenüber der DK legte [REDACTED] ihre Einsicht, einen Fehler begangen zu haben, glaubhaft dar und zeigte dabei echte sowie tätige Reue.

Im Ergebnis folgt die DK deshalb den Anträgen von [REDACTED] und SSI und spricht lediglich eine Verwarnung gegen [REDACTED] aus. Zudem hat sie die Verfahrenskosten zu tragen und eine Parteientschädigung an SSI zu leisten. Von weiteren Disziplinar massnahmen wird abgesehen.